

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes
— Drucksache 10/5346 —

A. Problem

Da das Geschmacksmusterregister nicht zentral, sondern bei einer Vielzahl von Amtsgerichten geführt wird, läßt sich nur aufwendig ein Überblick über geschützte Formen gewinnen. In gleicher Weise scheitert ein — auch im Hinblick auf unredliche Nachbildungen — zureichender Schutz daran, daß die geschützten Muster und Modelle bisher im Bundesanzeiger nur bekanntgemacht, aber nicht abgebildet werden.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen anzunehmen.

Der Gesetzentwurf zentralisiert das Musterregister beim Deutschen Patentamt in Berlin; abgesehen von Oberflächengestaltungen wird statt des Erzeugnisses nur noch dessen Foto, Zeichnung o. ä. hinterlegt. Nach der vom Rechtsausschuß angenommenen Fassung darf darüber hinaus ausnahmsweise das Modell selbst hinterlegt werden, falls eine Abbildung die für den Schutz maßgeblichen Merkmale nicht genügend erkennbar machen kann. Zukünftig soll in einem Geschmacksmusterblatt nicht nur die Registereintragung bekanntgemacht, sondern auch eine Abbildung veröffentlicht werden. Nach der Ausschlußfassung kann jedoch von der Abbildung aller in einer Sammelanmeldung zusammengefaßten Muster und Modelle abgesehen und ausschließlich das als „Grundmuster“ deklarierte veröffentlicht werden. Um das Musterregister aussagekräftiger zu gestalten, werden Eintragungen und Bekanntmachungen nach Warenklassen geordnet

und nicht rechtsbeständige Geschmacksmuster gelöscht werden können. Um insbesondere saisonabhängigen Wirtschaftszweigen die Aussonderung wirtschaftlich erfolgloser Muster zu ermöglichen, wird eine Neuheitsschonfrist von sechs Monaten vor der Anmeldung sowie die Möglichkeit, die Bekanntmachung der Anmeldung um 18 Monate aufzuschieben, eingeführt. Neben weiteren Änderungen schafft der Regierungsentwurf die Möglichkeit, eine Gesamtschutzdauer von 20 Jahren in Anspruch zu nehmen, und beseitigt die bisherige Beschränkung des Schutzes auf Flächen- oder plastische Erzeugnisse.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die Zentralisierung unter Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage und die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells wird den Bundeshaushalt mit Kosten für einmalige Investitionen in Höhe von 1,66 Mio. DM belasten. Die laufenden Kosten werden unter Berücksichtigung der vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen auf jährlich 2,7 Mio. DM geschätzt.

Die Kosten sollen durch die Gebühreneinnahmen in Geschmacksmustersachen ausgeglichen werden (vgl. hierzu die Bemerkungen unter C. der Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 10/5346).

Durch die Ausführung des Gesetzes werden die Bundesländer Mindereinnahmen in Höhe der bisher anfallenden Geschmacksmustergebühren nach § 82 der Kostenordnung haben. Diese Mindereinnahmen können jedoch durch Einsparung oder Umsetzung des bisher im Geschmacksmusterregister tätigen Personals ausgeglichen werden.

Die unvermeidliche Erhöhung der Geschmacksmustergebühren kann sich allenfalls äußerst geringfügig auf den Preis der nach dem Muster oder Modell hergestellten Erzeugnisse auswirken. Ihr Anteil am gesamten Güterangebot dürfte jedoch so gering sein, daß davon spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/5346 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 14. Oktober 1986

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Saurin	Stiegler
Vorsitzender	Berichterstatler	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes

— Drucksache 10/5346 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Nr. 2 wird gestrichen. Nummer 3 wird zu Nummer 2.
2. Die §§ 7 bis 9 werden durch folgende §§ 7 bis 9 ersetzt:

„§ 7

(1) Der Urheber eines Musters oder Modells oder sein Rechtsnachfolger erlangt den Schutz gegen Nachbildung nur, wenn er dieses beim Patentamt zur Eintragung in das Musterregister anmeldet.

(2) Der Schutz gegen Nachbildung wird durch die Anmeldung nicht erlangt, wenn die Veröffentlichung des Musters oder Modells oder die Verbreitung einer Nachbildung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verbreitung einer Nachbildung des Musters oder Modells durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist.

(3) Die Anmeldung muß enthalten:

1. einen schriftlichen Eintragungsantrag;
2. eine fotografische oder sonstige graphische Darstellung des Musters oder Modells, die diejenigen Merkmale deutlich und vollständig offenbart, für die der Schutz nach diesem Gesetz beansprucht wird.

(4) Wird der Schutz nach diesem Gesetz nur für die Gestaltung der Oberfläche eines Erzeugnisses in Anspruch genommen, so kann die *Anmeldung an Stelle* einer fotografischen oder sonsti-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Geschmacksmustergesetzes

Das Geschmacksmustergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 442-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 146 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Die §§ 7 bis 9 werden durch folgende §§ 7 bis 9 ersetzt:

„§ 7

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Wird der Schutz nach diesem Gesetz nur für die Gestaltung der Oberfläche eines Erzeugnisses in Anspruch genommen, so kann **das Muster oder Modell statt** durch eine fotografische oder

Entwurf

gen graphischen Darstellung *die Darstellung* durch ein flächenmäßiges Muster des Erzeugnisses selbst oder eines Teils davon *enthalten*.

(5) Soll der Schutz nach diesem Gesetz sowohl für die räumliche Gestaltung als auch für die Gestaltung der Oberfläche eines Erzeugnisses in Anspruch genommen werden, so kann die Anmeldung eine Darstellung enthalten, die hinsichtlich der räumlichen Gestaltung den Erfordernissen des Absatzes 3 Nr. 2 und hinsichtlich der Oberflächengestaltung den Erfordernissen des Absatzes 4 entspricht.

(6) Zur Erläuterung der Darstellung kann eine Beschreibung beigelegt werden.

(7) Der Anmeldung kann ein Verzeichnis beigelegt werden, das die Warenklassen angibt, in die das in der Darstellung wiedergegebene Muster oder Modell einzuordnen ist. Beabsichtigt der Anmelder, das Muster oder Modell auf Erzeugnisse anderer Warenklassen zu übertragen, so sind auch diese anzugeben.

(8) Mehrere Muster oder Modelle können in einer Sammelanmeldung zusammengefaßt werden. Die Sammelanmeldung darf nicht mehr als 50 Muster oder Modelle umfassen. Sie müssen derselben Warenklasse angehören.

(9) Der Anmelder kann eine Sammelanmeldung teilen. Für jede Teilanmeldung bleiben der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und eine dafür in Anspruch genommene Priorität erhalten. Zu den gezahlten Anmeldegebühren ist eine Gebühr nachzuentrichten, die der Differenz zu der Summe der Mindestgebühren entspricht, die nach dem Tarif für jede Teilanmeldung zu entrichten wären.

§ 7 a

Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger innerhalb von sechs Monaten vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag ein Erzeugnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, so bleibt es bei der Beurteilung der Neuheit und Eigentümlichkeit (§ 1 Abs. 2) außer Betracht, wenn er dasselbe Erzeugnis unverändert als Muster oder Modell anmeldet.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sonstige graphische Darstellung durch ein flächenmäßiges Muster des Erzeugnisses selbst oder eines Teils davon **dargestellt werden**.

(5) unverändert

(6) **Legt der Anmelder durch Vorlage einer fotografischen oder sonstigen graphischen Darstellung eines Modells sowie des Modells selbst dar, daß eine fotografische oder sonstige graphische Darstellung des Modells diejenigen Merkmale, für die der Schutz nach diesem Gesetz beansprucht wird, nicht hinreichend deutlich und vollständig offenbaren kann, so kann das Patentamt anstelle der fotografischen oder sonstigen graphischen Darstellung das Modell selbst als Darstellung nach Absatz 3 Nr. 2 zulassen. In diesem Fall ist eine zusätzliche Gebühr nach dem Tarif zu entrichten.**

(7) Zur Erläuterung der Darstellung kann eine Beschreibung beigelegt werden.

(8) Der Anmeldung kann ein Verzeichnis beigelegt werden, das die Warenklassen angibt, in die das in der Darstellung wiedergegebene Muster oder Modell einzuordnen ist. Beabsichtigt der Anmelder, das Muster oder Modell auf Erzeugnisse anderer Warenklassen zu übertragen, so sind auch diese anzugeben.

(9) Mehrere Muster oder Modelle können in einer Sammelanmeldung zusammengefaßt werden. Die Sammelanmeldung darf nicht mehr als 50 Muster oder Modelle umfassen. Sie müssen derselben Warenklasse angehören.

(10) Der Anmelder kann eine Sammelanmeldung teilen. Für jede Teilanmeldung bleiben der Zeitpunkt der ursprünglichen Anmeldung und eine dafür in Anspruch genommene Priorität erhalten. Zu den gezahlten Anmeldegebühren ist eine Gebühr nachzuentrichten, die der Differenz zu der Summe der Mindestgebühren entspricht, die nach dem Tarif für jede Teilanmeldung zu entrichten wären.

§ 7 a

unverändert

Entwurf

§ 7b

(1) Wer nach einem Staatsvertrag die Priorität einer früheren ausländischen Anmeldung desselben Musters oder Modells in Anspruch nimmt, hat innerhalb von zwei Monaten nach dem Anmeldetag Zeit und Land der früheren Anmeldung anzugeben. Hat der Anmelder Zeit und Land der früheren Anmeldung angegeben, so fordert ihn das Patentamt auf, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen der früheren Anmeldung anzugeben und eine Abschrift der früheren Anmeldung einzureichen, soweit dies nicht bereits geschehen ist. Innerhalb der Fristen können die Angaben geändert werden.

(2) Werden die Angaben nach Absatz 1 nicht rechtzeitig gemacht oder wird die Abschrift nicht rechtzeitig eingereicht, so gilt die Erklärung über die Inanspruchnahme der Priorität als nicht abgegeben. Das Patentamt stellt dies fest und versagt die Eintragung der Priorität in das Musterregister.

§ 8

(1) Das Musterregister wird vom Patentamt geführt.

(2) Das Patentamt macht die Eintragung der Anmeldung in das Musterregister nebst einer Abbildung der Darstellung sowie jede Verlängerung der Schutzdauer dadurch bekannt, daß es sie im Geschmacksmusterblatt einmal veröffentlicht. Die Bekanntmachung erfolgt ohne Gewähr für die Vollständigkeit der Wiedergabe und die Erkennbarkeit der unter den Schutz nach diesem Gesetz gestellten Merkmale. Die Kosten der Bekanntmachung werden als Auslagen erhoben.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7b

unverändert

§ 8

(1) unverändert

(2) Das Patentamt macht die Eintragung der Anmeldung in das Musterregister nebst einer Abbildung der Darstellung sowie jede Verlängerung der Schutzdauer dadurch bekannt, daß es sie im Geschmacksmusterblatt einmal veröffentlicht. **In den Fällen des § 7 Abs. 4 bis 6 wird die für die Veröffentlichung erforderliche Abbildung der Darstellung oder des Erzeugnisses selbst durch das Patentamt veranlaßt.** Die Bekanntmachung erfolgt ohne Gewähr für die Vollständigkeit der Wiedergabe und die Erkennbarkeit der unter den Schutz nach diesem Gesetz gestellten Merkmale. Die Kosten der Bekanntmachung werden als Auslagen erhoben.

§ 8a

(1) Hat ein Anmelder im Eintragungsantrag erklärt, daß ein von ihm bezeichnetes Muster oder Modell einer Sammelanmeldung als Grundmuster und weitere Muster und Modelle als dessen Abwandlungen behandelt werden sollen, so trägt das Patentamt diese Erklärung in das Musterregister ein und veröffentlicht in der Bekanntmachung nach § 8 Abs. 2 mit einem Hinweis auf die Eintragung der Erklärung nur die Abbildung des Grundmusters.

(2) Ein Anmelder, der eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben hat, oder sein Rechtsnachfolger kann sich nicht darauf berufen, daß eine Abwandlung aufgrund ihrer abweichenden Merkmale auch im Verhältnis zum Grundmuster neu und eigentümlich sei.

(3) Der Schutz der Abwandlungen endet mit dem Erlöschen des Grundmusters. § 7 Abs. 10 ist auf Anmeldungen nicht anzuwenden, für die eine Erklärung nach Absatz 1 abgegeben wird.

Entwurf

§ 8a

(1) Mit der Anmeldung kann beantragt werden, die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells um 18 Monate, gerechnet von dem Tag an, der auf die Anmeldung folgt, aufzuschieben. Wird der Antrag gestellt, so beschränkt sich die Bekanntmachung auf die Eintragung der Anmeldung im Musterregister. Die Schutzdauer endet mit dem Ende der Aufschiebungsfrist.

(2) Der Schutz erstreckt sich auf die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1, wenn der Inhaber des Musters oder Modells innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach der Anmeldung die Gebühr nach dem Tarif zahlt. Wird die Gebühr nicht fristgemäß gezahlt, so tritt die Erstreckung ein, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nach dem Tarif entrichtet wird. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem eingetragenen Inhaber des Musters oder Modells Nachricht, daß die Schutzdauer mit Ablauf der Aufschiebungsfrist endet, wenn die Gebühr mit dem nach dem Tarif vorgesehenen Zuschlag nicht innerhalb der Aufschiebungsfrist entrichtet wird.

(3) Wird der Schutz bis zum Ablauf der Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 erstreckt, so wird die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt. § 8 Abs. 2 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8b

(1) Mit der Anmeldung ist eine Anmeldegebühr nach dem Tarif zu zahlen. Wird die Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung beantragt, so ist mit der Anmeldegebühr die Gebühr für diesen Antrag nach dem Tarif zu zahlen.

(2) Unterbleibt die Zahlung der Anmeldegebühr oder der Gebühr für den Antrag auf Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung, so gibt das Patentamt dem Anmelder Nachricht, daß die Anmeldung als nicht eingereicht gilt, wenn die Gebühr nicht bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

§ 9

(1) Der Schutz dauert fünf Jahre, die mit dem Tag beginnen, der auf die Anmeldung folgt.

(2) Die Schutzdauer kann um jeweils fünf Jahre oder ein Mehrfaches davon bis auf höchstens zwanzig Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Schutzdauer wird in das Musterregister eingetragen.

(3) Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß vor dem Ablauf der Schutzdauer die Gebühr nach dem Tarif entrichtet wird. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. Nach Ablauf der Schutzdauer gibt das Patentamt dem Eingetrag-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 8b

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Wird der Schutz bis zum Ablauf der Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 erstreckt, so wird die Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 nachgeholt. § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.

§ 8c

unverändert

§ 9

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Die Verlängerung wird dadurch bewirkt, daß vor dem Ablauf der Schutzdauer die Gebühr nach dem Tarif entrichtet wird. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt, so muß der tarifmäßige Zuschlag entrichtet werden. **Frühestens zwei Monate** nach Ablauf der Schutzdauer gibt das

Entwurf

nen Nachricht, daß die Eintragung des Musters oder Modells im Musterregister wegen Beendigung der Schutzdauer gelöscht wird, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nicht innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(4) Das Patentamt kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Eingetragenen hinauschieben, wenn dieser nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Patentamt den eingetragenen Inhaber, daß die Eintragung in das Musterregister wegen Beendigung der Schutzdauer gelöscht wird, wenn der Restbetrag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung gezahlt wird.

(5) Ist ein Antrag, die Absendung der Nachricht hinauszuschieben, nicht gestellt worden, so können Gebühr und Zuschlag beim Nachweis, daß die Zahlung nicht zuzumuten ist, noch nach Zustellung der Nachricht gestundet werden, wenn dies innerhalb von vierzehn Tagen nach der Zustellung beantragt und die bisherige Säumnis genügend entschuldigt wird. Die Stundung kann auch unter Auferlegung von Teilzahlungen bewilligt werden. Wird ein gestundeter Betrag nicht rechtzeitig entrichtet, so wiederholt das Patentamt die Nachricht, wobei der gesamte Restbetrag eingefordert wird. Nach Zustellung der zweiten Nachricht ist eine weitere Stundung unzulässig.

(6) Die Nachricht, die auf Antrag hinausgeschoben worden ist (Absatz 4) oder die nach gewährter Stundung erneut zu ergehen hat (Absatz 5), muß spätestens zwei Jahre nach Fälligkeit der Gebühr abgesandt werden. Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn wegen Nichtzahlung des Restbetrags die Eintragung in das Musterregister gelöscht wird.“

3. § 10 wird durch folgende §§ 10 bis 10 c ersetzt:

„§ 10

(1) Das Patentamt entscheidet im Verfahren nach diesem Gesetz durch ein rechtskundiges Mitglied im Sinne des § 26 Abs. 1 Satz 2 des Patentgesetzes. Für die Ausschließung und Ablehnung dieses Mitglieds des Patentamts gelten die §§ 41 bis 44, 45 Abs. 2 Satz 2, §§ 47 bis 49 der Zivilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Gerichtspersonen entsprechend. Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, soweit es einer Entscheidung bedarf, ein anderes rechtskundiges Mitglied des Patentamts, das der Präsident des Patentamts allgemein für Entscheidungen dieser Art bestimmt hat.

(2) Das Patentamt bestimmt, welche Warenklassen einzutragen und bekanntzumachen sind. Im übrigen trägt es die eintragungspflichtigen

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Patentamt dem Eingetragenen Nachricht, daß die Eintragung des Musters oder Modells im Musterregister wegen Beendigung der Schutzdauer gelöscht wird, wenn die Gebühr mit dem Zuschlag nicht innerhalb von vier Monaten nach Zustellung der Nachricht entrichtet wird.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

3. § 10 wird durch folgende §§ 10 bis 10 c ersetzt:

„§ 10

(1) unverändert

(2) unverändert

Entwurf

Angaben des Anmelders in das Musterregister ein, ohne dessen Berechtigung zur Anmeldung und die Richtigkeit der in der Anmeldung angegebenen Tatsachen zu prüfen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 stellt es fest, daß der Schutz für das angemeldete Muster oder Modell nicht erlangt worden ist, und versagt die Eintragung.

(3) Sind die Erfordernisse, die in diesem Gesetz oder einer nach § 12 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung für eine ordnungsmäßige Anmeldung zwingend vorgeschrieben sind, nicht erfüllt, so teilt das Patentamt dem Anmelder die Mängel mit und fordert ihn auf, diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Nachricht zu beheben. *Geht ein die Mängel behebender Schriftsatz innerhalb der Frist beim Patentamt ein, so gilt der Zeitpunkt seines Eingangs als Zeitpunkt der Anmeldung des Musters oder Modells.* Das Patentamt stellt diesen Zeitpunkt fest und teilt ihn dem Anmelder mit.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Mängel innerhalb der Frist nicht behoben oder wird die Anmeldegebühr innerhalb der Frist nach § 8b Abs. 2 nicht gezahlt, so gilt die Anmeldung als nicht eingereicht; das Patentamt stellt dies fest und versagt die Eintragung.

(5) § 123 Abs. 1 bis 5 und die §§ 124 und 126 bis 128 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10a

(1) Gegen die Beschlüsse des Patentamts im Verfahren nach diesem Gesetz findet die Beschwerde an das Bundespatentgericht statt. Über die Beschwerde entscheidet ein Beschwerdesenat des Patentgerichts in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern. Für die Beschwerde ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht innerhalb der Beschwerdefrist gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben. §§ 69, 73 Abs. 2, 4 und 5, § 74 Abs. 1, § 75 Abs. 1, §§ 76 bis 80 und 86 bis 99, § 123 Abs. 1 bis 5 sowie §§ 124, 126 bis 128 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(2) Gegen die Beschlüsse des Beschwerdesenats über eine Beschwerde nach Absatz 1 findet die Rechtsbeschwerde an den Bundesgerichtshof statt, wenn der Beschwerdesenat die Rechtsbeschwerde zugelassen hat. § 100 Abs. 2 und 3, §§ 101 bis 109, § 123 Abs. 1 bis 5 und § 124 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10b

Im Verfahren nach den §§ 10 und 10a erhält der Anmelder auf Antrag unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozeßordnung Verfahrenskostenhilfe, wenn hinreichende Aussicht auf Eintragung in das Musterregister besteht. Die Zahlungen sind an die Bundeskasse zu leisten. § 129 Satz 2, § 130 Abs. 2, 3 und 6, §§ 133,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Sind die Erfordernisse, die in diesem Gesetz oder einer nach § 12 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnung für eine ordnungsmäßige Anmeldung zwingend vorgeschrieben sind, nicht erfüllt, so teilt das Patentamt dem Anmelder die Mängel mit und fordert ihn auf, diese innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Nachricht zu beheben. **Wird der Mangel innerhalb der Frist behoben, so gilt der Zeitpunkt des Eingangs des Schriftsatzes beim Patentamt als Zeitpunkt der Anmeldung des Musters oder Modells.** Das Patentamt stellt diesen Zeitpunkt fest und teilt ihn dem Anmelder mit.

(4) Werden die in Absatz 3 genannten Mängel innerhalb der Frist nicht behoben oder wird die Anmeldegebühr innerhalb der Frist nach § 8c Abs. 2 nicht gezahlt, so gilt die Anmeldung als nicht eingereicht; das Patentamt stellt dies fest und versagt die Eintragung.

(5) unverändert

§ 10a

unverändert

§ 10b

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

134, 135 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 sowie §§ 136 bis 138 des Patentgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10 c

(1) Die Eintragung eines Musters oder Modells ist zu löschen

1. bei Beendigung der Schutzdauer,
2. auf Antrag des eingetragenen Inhabers oder
3. auf Antrag eines Dritten, wenn dieser mit dem Antrag eine öffentliche oder öffentlich beglaubigte Urkunde vorlegt, in der der eingetragene Inhaber auf das Muster oder Modell verzichtet oder seine Einwilligung in die Löschung der Eintragung des Musters oder Modells im Musterregister erklärt.

(2) Die Einwilligung in die Löschung kann von dem eingetragenen Inhaber im Wege der Klage verlangt werden, wenn

1. das eingetragene Muster oder Modell am Tag der Anmeldung nicht schutzfähig war,
2. der Anmelder nicht anmeldeberechtigt war.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 kann das Gericht dem Kläger, der zur Anmeldung des Musters oder Modells berechtigt ist, auf Antrag im Urteil die Befugnis zusprechen, bei erneuter Anmeldung desselben Musters oder Modells die Priorität der Anmeldung durch den Nichtberechtigten in Anspruch zu nehmen.“

4. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Die Einsicht in das Musterregister steht jedermann frei. Das gleiche gilt für die Darstellung eines Musters oder Modells oder die vom Patentamt über das angemeldete Muster oder Modell geführten Akten,

1. wenn die Abbildung der Darstellung bekanntgemacht worden ist,
2. wenn und soweit der eingetragene Inhaber sich gegenüber dem Patentamt mit der Einsicht einverstanden erklärt hat oder
3. wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird.“

5. Folgende §§ 12 und 12 a werden eingefügt:

„§ 12

(1) Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patent-

§ 10 c

unverändert

4. unverändert

5. Folgende §§ 12 und 12 a werden eingefügt:

„§ 12

(1) Der Bundesminister der Justiz regelt die Einrichtung und den Geschäftsgang des Patent-

Entwurf

amts als Musterregisterbehörde und bestimmt, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, durch Rechtsverordnung die Erfordernisse der Anmeldung von Mustern oder Modellen, die Form und die sonstigen Erfordernisse der Darstellung des Musters oder Modells, die zulässigen Abmessungen des für die Darstellung der Oberflächengestaltung verwendeten Erzeugnisses, den Inhalt und Umfang einer der Darstellung beigefügten Beschreibung, die Einteilung der Warenklassen, die Führung und Gestaltung des Musterregisters, die in das Musterregister einzutragenden Tatsachen sowie die Einzelheiten der Bekanntmachung und die zur Deckung der Bekanntmachungskosten zu erhebenden Auslagen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Deckung der durch eine Inanspruchnahme des Patentamts entstehenden Kosten, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, die Erhebung von Verwaltungskosten anzuordnen, insbesondere

1. zu bestimmen, daß Gebühren für Bescheinigungen, Beglaubigungen, Akteneinsicht und Auskünfte sowie Auslagen erhoben werden,
2. Bestimmungen über den Kostenschuldner, die Fälligkeit von Kosten, die Kostenvorschußpflicht, Kostenbefreiungen, die Verjährung und das Kostenfestsetzungsverfahren zu treffen.

§ 12 a

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte im Verfahren in Musterregistersachen, die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, auch Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes zu betrauen. Ausgeschlossen davon sind jedoch

1. die Feststellungen und die Versagungen nach § 7 b Abs. 2 Satz 2 und § 10 Abs. 4 aus Gründen, denen der Anmelder widersprochen hat;
2. die Feststellung und die Versagung der Eintragung nach § 10 Abs. 2 Satz 3;
3. die Löschung nach § 10 c Abs. 1 Nr. 3;
4. die von den Angaben des Anmelders (§ 7 Abs. 7) abweichende Entscheidung über die in das Musterregister einzutragenden und bekanntzumachenden Warenklassen;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

amts als Musterregisterbehörde und bestimmt, soweit nicht durch Gesetz Bestimmungen darüber getroffen sind, durch Rechtsverordnung die Erfordernisse der Anmeldung von Mustern oder Modellen, die Form und die sonstigen Erfordernisse der Darstellung des Musters oder Modells, die zulässigen Abmessungen des für die Darstellung der Oberflächengestaltung verwendeten Erzeugnisses **oder des Erzeugnisses selbst**, den Inhalt und Umfang einer der Darstellung beigefügten Beschreibung, die Einteilung der Warenklassen, die Führung und Gestaltung des Musterregisters, die in das Musterregister einzutragenden Tatsachen sowie die Einzelheiten der Bekanntmachung **einschließlich der Herstellung der Abbildung des Musters oder Modells in den Fällen des § 7 Abs. 4 bis 6 durch das Patentamt**, die zur Deckung der Bekanntmachungskosten zu erhebenden Auslagen **und die Behandlung der zur Darstellung einer Anmeldung beigefügten Erzeugnisse nach Löschung der Eintragung in das Musterregister (§ 10 c)**. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

(2) unverändert

§ 12 a

(1) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte im Verfahren in Musterregistersachen, die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, auch Beamte des gehobenen und mittleren Dienstes zu betrauen. Ausgeschlossen davon sind jedoch

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. die von den Angaben des Anmelders (§ 7 Abs. 8) abweichende Entscheidung über die in das Musterregister einzutragenden und bekanntzumachenden Warenklassen;

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
5. die Abhilfe oder Vorlage der Beschwerde (§ 10 a Abs. 1 Satz 4) gegen einen Beschluß im Verfahren nach diesem Gesetz.	5. unverändert
(2) Der Bundesminister der Justiz kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.	(2) unverändert
(3) Für die Ausschließung und Ablehnung eines Beamten des gehobenen oder mittleren Dienstes ist § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.“	(3) unverändert
6. In § 13 werden die Worte „und niedergelegt“ gestrichen.	6. unverändert
7. Die §§ 15 und 16 erhalten folgende Fassung:	7. unverändert
„§ 15	
(1) Für alle Klagen, durch die ein Anspruch aus einem der in diesem Gesetz geregelten Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird (Geschmacksmusterstreitsachen), sind die Landgerichte ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig.	
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Geschmacksmusterstreitsachen für die Bezirke mehrerer Landgerichte einem von ihnen zuzuweisen, sofern dies der sachlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren dient. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	
(3) Die Parteien können sich vor dem Gericht für Geschmacksmusterstreitsachen auch durch Rechtsanwälte vertreten lassen, die bei dem Landgericht zugelassen sind, vor das die Klage ohne die Regelung nach Absatz 2 gehören würde. Das Entsprechende gilt für die Vertretung vor dem Berufungsgericht.	
(4) Die Mehrkosten, die einer Partei dadurch erwachsen, daß sie sich nach Absatz 3 durch einen nicht beim Prozeßgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten läßt, sind nicht zu erstatten.	
(5) Von den Kosten, die durch die Mitwirkung eines Patentanwalts in einer Geschmacksmusterstreitsache entstehen, sind die Gebühren bis zur Höhe einer vollen Gebühr nach § 11 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und außerdem die notwendigen Auslagen des Patentanwalts zu erstatten.	

§ 16

Wer im Inland weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann an einem in diesem Gesetz geregelten Verfahren vor dem Patentamt oder dem Patentgericht nur teilnehmen und die Rechte aus einem nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschützten Muster oder Modell nur geltend ma-

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

chen, wenn er im Inland einen Patentanwalt oder einen Rechtsanwalt als Vertreter bestellt hat. Dieser ist im Verfahren vor dem Patentamt und dem Patentgericht und in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die das Muster oder Modell betreffen, zur Vertretung befugt; er kann auch Strafanträge stellen. Der Ort, wo der Vertreter seinen Geschäftsraum hat, gilt im Sinne des § 23 der Zivilprozeßordnung als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand befindet; fehlt ein Geschäftsraum, so ist der Ort maßgebend, wo der Vertreter seinen Wohnsitz, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat.“

Entwurf

Artikel 2

**Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren
des Patentamts und des Patentgerichts**

(BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch *Artikel 9 des Gemeinschaftspatentgesetzes vom 26. Juli 1979* (BGBl. I S. 1269) wird das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wie folgt geändert:

Im Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts vom 18. August 1976

1. Nach der Nummer 133 700 werden folgende Nummern eingefügt:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in DM
140 000	<i>IV. Musterregistersachen</i>	
141 000	1. Anmeldeverfahren	
141 100	a) Anmeldegebühr (§ 8 b)	
141 110	(1) bei Anmeldung eines Musters oder Modells für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes	100
141 120	(2) bei Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 8) für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 und jedes Muster oder Modell, ...	10
141 121	mindestens jedoch	100
141 130	(3) bei Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells	
141 131	(i) bei Anmeldung eines Musters oder Modells	40
141 132	(ii) bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell, ...	4
141 133	mindestens jedoch	40
141 134	(iii) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 131 bis 141 133 für den Antrag auf Aufschiebung (§ 8 b Abs. 1 Satz 2) .	15
141 200	b) für die Erstreckung des Schutzes bei Aufschiebung der Bildbekanntmachung (§ 8 a Abs. 2)	
141 210	(1) bei Zahlung innerhalb der ersten zwölf Monate der Aufschiebungsfrist	
141 211	(i) für ein angemeldetes Einzelmuster	100
141 212	(ii) für jedes Muster einer Sammelanmeldung, für das der Schutz nach § 8 a Abs. 2 erstreckt werden soll, ...	10
141 213	mindestens jedoch	100
141 220	(2) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 141 211 bis 141 213 bei Zahlung nach den ersten zwölf Monaten der Aufschiebungsfrist (§ 8 a Abs. 2)	20 % der Gebühren
142 000	2. Verlängerung der Schutzdauer (§ 9 Abs. 2 und 3)	
142 100	a) Für die Verlängerung der Schutzdauer um fünf Jahre für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 8),	
142 110	(i) vom 6. bis 10. Schutzjahr	150
142 120	(ii) vom 11. bis 15. Schutzjahr	200
142 130	(iii) vom 16. bis 20. Schutzjahr	300
142 140	(iv) vom 21. bis 25. Schutzjahr (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzeichengesetzes)	500
142 200	b) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 142 110 bis 142 140 für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühren (§ 9 Abs. 3 Satz 2) je Muster oder Modell	10 % der Gebühren
143 000	3. Sonstige Gebühren	
143 100	für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Inhabers des Musters oder Modells	60

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

**Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren
des Patentamts und des Patentgerichts**

Im Gesetz über die Gebühren des Patentamts
und des Patentgerichts vom 18. August 1976
(BGBl. I S. 2188), zuletzt geändert durch **Artikel 2**

**des Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmuster-
gesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446)** wird
das Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1) wie folgt
geändert:

1. Nach der Nummer 133 700 werden folgende Num-
mern eingefügt:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in DM
140 000	<i>IV. Musterregistersachen</i>	
141 000	1. Anmeldeverfahren	
141 100	a) Anmeldegebühr (§ 8c)	
141 110	(1) bei Anmeldung eines Musters oder Modells für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 des Geschmacksmustergesetzes	100
141 120	(2) bei Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9) für die Schutzdauer nach § 9 Abs. 1 und jedes Muster oder Modell, ...	10
141 121	mindestens jedoch	100
141 130	(3) bei Aufschiebung der Bekanntmachung einer Abbildung der Darstellung des Musters oder Modells	
141 131	(i) bei Anmeldung eines Musters oder Modells	40
141 132	(ii) bei Sammelanmeldung für jedes Muster oder Modell, ...	4
141 133	mindestens jedoch	40
141 134	(iii) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 131 bis 141 133 für den Antrag auf Aufschiebung (§ 8c Abs. 1 Satz 2)	15
141 140	(4) bei Darstellung durch das Erzeugnis selbst oder eines Teils davon (§ 7 Abs. 6) zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 141 110 bis 141 134	400
141 200	b) für die Erstreckung des Schutzes bei Aufschiebung der Bildbekannt- machung (§ 8b Abs. 2)	
141 210	(1) bei Zahlung innerhalb der ersten zwölf Monate der Aufschie- bungsfrist	
141 211	(i) für ein angemeldetes Einzelmuster	100
141 212	(ii) für jedes Muster einer Sammelanmeldung, für das der Schutz nach § 8b Abs. 2 erstreckt werden soll, ...	10
141 213	mindestens jedoch	100
141 220	(2) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 141 211 bis 141 213 bei Zahlung nach den ersten zwölf Monaten der Aufschiebungsfrist (§ 8b Abs. 2)	20 % der Gebühren
142 000	2. Verlängerung der Schutzdauer (§ 9 Abs. 2 und 3)	
142 100	a) Für die Verlängerung der Schutzdauer um fünf Jahre für jedes Muster oder Modell, auch in einer Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9),	
142 110	(i) vom 6. bis 10. Schutzjahr	150
142 120	(ii) vom 11. bis 15. Schutzjahr	200
142 130	(iii) vom 16. bis 20. Schutzjahr	300
142 140	(iv) vom 21. bis 25. Schutzjahr (Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 des Schriftzei- chengesetzes)	500
142 150	b) für die Verlängerung der Schutzdauer eines Modells, das durch das Erzeugnis selbst oder einen Teil davon dargestellt wird (§ 7 Abs. 6), zusätzlich zu den Gebühren der Nummern 142 100 bis 142 130 je- weils	400
142 200	c) Zuschlag zu den Gebühren der Nummern 142 110 bis 142 150 für die verspätete Zahlung der Verlängerungsgebühren (§ 9 Abs. 3 Satz 2) je Muster oder Modell	10 % der Gebühren
143 000	3. Sonstige Gebühren	
143 100	für den Antrag auf Eintragung einer Änderung in der Person des Anmelders oder Inhabers des Musters oder Modells	60

Entwurf

2. Nach der Nummer 243 600 werden folgende Nummern eingefügt:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in DM
240 000	<i>IV. Musterregistersachen</i>	
244 000	Beschwerdeverfahren	
244 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 a des Geschmacksmustergesetzes)	
244 110	a) gegen die Entscheidung des Patentamts, die ein einzelnes Muster oder Modell betrifft, ...	200
244 120	b) gegen die Entscheidung des Patentamts, die eine Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 8) betrifft.	350

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. Nach der Nummer 243 600 werden folgende Nummern eingefügt:

Nummer	Gegenstand	Gebühr in DM
240 000	<i>IV. Musterregistersachen</i>	
244 000	Beschwerdeverfahren	
244 100	Für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 a des Geschmacksmustergesetzes)	
244 110	a) gegen die Entscheidung des Patentamts, die ein einzelnes Muster oder Modell betrifft, ...	200
244 120	b) gegen die Entscheidung des Patentamts, die eine Sammelanmeldung (§ 7 Abs. 9) betrifft.	350

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 3

Artikel 3

Änderung des Schriftzeichengesetzes**Änderung des Schriftzeichengesetzes**

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382) wird wie folgt gefaßt:

Artikel 2 Abs. 1 Nr. 4 Satz 3 des Schriftzeichengesetzes vom 6. Juli 1981 (BGBl. II S. 382) wird wie folgt gefaßt:

„Mit der Anmeldung von typographischen Schriftzeichen ist die Anmeldegebühr nach § 8b Abs. 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes mit der Maßgabe zu entrichten, daß sie sich um den Betrag der für die Verlängerung vom sechsten bis zehnten Schutzjahr im Tarif vorgesehenen Gebühr erhöht; das gleiche gilt im Falle der Aufschiebung der Bekanntmachung für die Gebühr nach § 8a Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes.“

„Mit der Anmeldung von typographischen Schriftzeichen ist die Anmeldegebühr nach § 8c Abs. 1 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes mit der Maßgabe zu entrichten, daß sie sich um den Betrag der für die Verlängerung vom sechsten bis zehnten Schutzjahr im Tarif vorgesehenen Gebühr erhöht; das gleiche gilt im Falle der Aufschiebung der Bekanntmachung für die Gebühr nach § 8b Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes.“

Artikel 4

Artikel 4

Änderung des Rechtspflegergesetzes**Änderung des Rechtspflegergesetzes**

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch *Gesetz vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535)*, wird wie folgt geändert:

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969 (BGBl. I S. 2065), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 1 Buchstabe c wird gestrichen.
2. In § 23 Abs. 1 werden eingefügt:
 - a) in Nummer 4 hinter die Worte „des Warenzeichengesetzes“ ein Komma und die Worte „§ 10a Abs. 1 Satz 3 des Geschmacksmustergesetzes“;
 - b) in den Nummern 5, 8, 9, 10, 11 und 12 jeweils hinter die Worte „des Warenzeichengesetzes“ ein Komma und die Worte „§ 10a Abs. 1 Satz 4 des Geschmacksmustergesetzes“.

1. unverändert
2. unverändert

Artikel 5

Artikel 5

Überleitungsvorschriften

unverändert

Auf Muster oder Modelle, die vor dem in Artikel 7 Abs. 2 vorgesehenen Zeitpunkt bei den zuständigen Gerichten angemeldet worden sind, sind die bis dahin geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.

Artikel 6

Artikel 6

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die aufgrund des Geschmacksmustergesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Artikel 7

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 5 und 7 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(1) unverändert

Entwurf

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am [1. Juli 1988] in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 615) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2188) geändert worden ist.
2. § 82 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 10 Abs. 5 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) geändert worden ist.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 1988 in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 18. Juli 1953 (BGBl. I S. 615) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-3-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes zur Änderung des Gebrauchsmustergesetzes vom 15. August 1986 (BGBl. I S. 1446) geändert worden ist.
2. § 82 der Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist.

Bericht der Abgeordneten Saurin und Stiegler

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Geschmacksmustergesetzes — Drucksache 10/5346 — in seiner 216. Sitzung vom 15. Mai 1986 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß federführend, den Ausschuß für Wirtschaft mitberatend sowie den Haushaltsausschuß mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft schlägt dem federführenden Rechtsausschuß in seiner Stellungnahme vom 25. Juni 1986 einstimmig vor, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs mit folgenden Maßgaben zu empfehlen:

1. Angesichts der Tatsache, daß

- einerseits die Prüfung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Entwurfs ergeben hat, daß die zu erwartenden Kosten für Geschmacksmuster (Gebühren und Bekanntmachungskosten) im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert eines Geschmacksmusters nicht unangemessen und deshalb vertretbar sind,
- andererseits aber mit der Änderung des Geschmacksmustergesetzes eine Erhöhung der Geschmacksmusterkosten eintritt, durch die sich Anmelder einer größeren Anzahl von Mustern oder Modellen trotz entsprechender Gebührenermäßigungen für Sammelanmeldungen vor dem Hintergrund der unverhältnismäßig niedrigen Gebühren des geltenden Rechts besonders betroffen fühlen, wird die Bundesregierung gebeten, drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes den zuständigen Ausschüssen des Deutschen Bundestages über die Erfahrungen mit der Gebührenregelung zu berichten.

2. Die Bundesregierung wird gebeten, dafür Sorge zu tragen, daß in der nach Artikel 1 Nr. 5 — § 12 Abs. 1 des Entwurfs — zu erlassenden Rechtsverordnung die zulässigen Abmessungen des für die Darstellung einer Oberflächengestaltung verwendeten Erzeugnisses oder eines Teils davon so festgelegt werden, daß auch die durch Weben, Nähen, Stricken, Knüpfen oder vergleichbare Techniken erzielten und gegebenenfalls strukturierten Oberflächengestaltungen in der Regel durch ein Muster des Erzeugnisses oder eines Teils davon (§ 7 Abs. 4, 5 des Entwurfs) dargestellt werden können.

3. Die Bundesregierung wird gebeten, in Anbetracht der Tatsache,

- daß die Inhaber von geschmacksmusterrechtlich geschützten Mustern oder Modellen in besonders starkem Maße durch Nachbildun-

gen ihrer Schöpfungen durch Musterpiraten geschädigt werden und

- daß es eines der wesentlichen Ziele des Entwurfs ist, die Grundlage für eine bessere Bekämpfung der Musterpiraterie zu schaffen,

in den von ihr angekündigten Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Produktpiraterie auch geeignete Maßnahmen gegen die Musterpiraterie, insbesondere einen Auskunftsanspruch des Verletzten, eine Erhöhung der Strafdrohung und einen Anspruch auf Vernichtung von Piratenware, aufzunehmen.

Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 1. Oktober 1986 dem Gesetzentwurf auf der Basis der vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungsanträge in der Mitberatung zugestimmt und die Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit dem Haushalt festgestellt. Bei der Beratung habe das Bundesjustizministerium erklärt, daß bei der Darstellung durch das Erzeugnis selbst oder eines Teils davon bei der Gebühren-Nr. 141 140 eine Gebühr in Höhe von 400 DM anfällt. Der Haushaltsausschuß geht in seiner Beschlußfassung davon aus, daß diese Gebühr auch die Kosten der Lagerung (Hinterlegung) der Erzeugnisse selbst als Modelle deckt. Sollten die Gebühreneinnahmen nicht in der erwarteten Höhe eingehen, müsse eine entsprechende Erhöhung stattfinden.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 1. Oktober 1986 beraten. Er empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen anzunehmen.

II. Begründung der Beschlußempfehlung

1. Zur Zielsetzung und zum Inhalt des Gesetzentwurfs

Der Rechtsausschuß begrüßt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, das Geschmacksmusterrecht modernen Anforderungen anzupassen, den Schutz neuer Muster und Modelle im Interesse des Anmelders wie eines geordneten Wirtschaftslebens wirksamer zu gestalten und hierdurch zugleich zur Bekämpfung der Musterpiraterie beizutragen. Das geltende Geschmacksmusterrecht hat sich als unzureichend erwiesen, einen wirksamen Schutz zu gewährleisten. Da das Musterregister gegenwärtig dezentral bei vielen Amtsgerichten geführt wird, ist es sowohl für einen Neuanmelder wie für die interessierte Öffentlichkeit nur schwer möglich, sich über den Bestand an geschützten Geschmacksmustern zu unterrichten. Die hierfür an vielen Orten erforderlichen Ermittlungen können sich schon aus Kostengründen im Regelfall nur größere Unternehmen leisten. Darüber hinaus verschafft die nicht

systematisch geordnete und auf Abbildungen verzichtende Publikation geschützter Muster keinen sicheren Überblick über die bereits geschützten Geschmacksmuster.

Werden die Geschmacksmuster zukünftig zentral in Berlin registriert und geordnet mit Abbildung im Geschmacksmusterblatt publiziert, so kann sich im Falle einer Nachbildung niemand mehr darauf berufen, das Muster oder das Modell nicht gekannt zu haben. Die von allen Fraktionen begrüßte Zentralisierung der Geschmacksmusterhinterlegung beim Deutschen Patentamt, die an die bereits nach geltendem Recht bestehende Zuständigkeit seiner Dienststelle Berlin für die Hinterlegung ausländischer Geschmacksmuster anknüpft, gibt der besonderen Bedeutung Berlins für die Bundesrepublik Deutschland Ausdruck.

Darüber hinaus hat sich der Rechtsausschuß auch mit Einwänden betroffener Wirtschaftskreise auseinandergesetzt, die sich gegen die Streichung der Erzeugnishinterlegung und gegen die Kostenbelastung richten, die durch die Abbildung von mehreren, in einer Sammelanmeldung zusammengefaßten Mustern entstehen. Die im Hinblick auf diese Einwände vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen des Regierungsentwurfs sind unten näher erläutert.

Der Gesetzentwurf in der vom Rechtsausschuß auch hinsichtlich der Einzelbestimmungen einstimmig angenommenen Fassung hat im wesentlichen folgenden Inhalt:

- a) Die Beschränkung des Geschmacksmusterschutzes auf Flächen- oder körperliche Erzeugnisse (sog. Dimensionenbeschränkung) entfällt (§ 6).
- b) Das Geschmacksmusterregister wird beim Deutschen Patentamt in Berlin zentral geführt (§ 8).
- c) Statt des Erzeugnisses wird nur noch ein Bild hinterlegt, es sei denn, daß eine Oberflächengestaltung dargestellt werden soll oder die Abbildung die maßgeblichen Schutzmerkmale nicht wiedergeben kann (§ 7).
- d) Die angemeldeten Geschmacksmuster werden im Register und bei der Bekanntmachung nach der Warenart klassifiziert (§ 10).
- e) Im Geschmacksmusterblatt werden nicht nur die Eintragung eines Geschmacksmusters in das Register bekanntgemacht, sondern zugleich eine Abbildung des Musters veröffentlicht (§ 8).
- f) Bei Sammelanmeldungen wird nur das Grundmuster abgebildet und auf Abwandlungen hingewiesen (§ 8 a).
- g) Die Aussonderung wirtschaftlich erfolgloser Muster ermöglicht eine Neuheitsschonfrist von 6 Monaten vor der Anmeldung (§ 7 a) sowie die um 18 Monate aufschiebbare Bekanntmachung (§ 8 b).

- h) Der Zeitrang einer früheren ausländischen Anmeldung kann in Anspruch genommen werden (§ 7 b).
- i) Die Mindestschutzdauer wird auf 5 Jahre festgelegt, die mögliche Gesamtschutzdauer auf 20 Jahre erhöht (§ 9).
- k) Nichtentstandene oder später weggefallene Schutzrechte können gelöscht werden (§ 10 c).
- l) Das Recht auf Akteneinsicht wird neu geregelt (§ 11).
- m) Die Landgerichte sind in Geschmacksmusterstreitsachen ohne Rücksicht auf den Streitwert ausschließlich zuständig (§ 15).
- n) Auch für Geschmacksmusterstreitsachen erhalten die Landesregierungen eine Konzentrationsermächtigung (§ 15).
- o) Der Schutz für aus dem Ausland kommende Anmeldungen setzt jetzt nur noch voraus, daß ein Inlandsvertreter bestellt wird (§ 16).

2. Zu den einzelnen Änderungen

Soweit der Rechtsausschuß die Annahme in der Fassung des Regierungsentwurfs empfiehlt, sei auf die Begründung in Drucksache 10/5346 verwiesen.

Zu den vom Rechtsausschuß vorgeschlagenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1 Nr. 2 — §§ 7 bis 9 Geschmacksmuster-gesetz

Zu § 7 Geschmacksmustergesetz

Die Änderung in Absatz 4 soll der redaktionellen Verbesserung dienen.

Der Rechtsausschuß ist nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen, daß in seltenen Ausnahmefällen eine fotografische oder sonstige graphische Darstellung nach Absatz 3 Nr. 2 oder die Kombination einer solchen Darstellung mit einem flächenmäßigen Erzeugnis nach Absatz 5 nicht ausreichen kann, um bei dreidimensionalen Erzeugnissen (Modellen) die für den Schutz nach diesem Gesetz maßgeblichen Merkmale so hinreichend deutlich und vollständig zu offenbaren, wie dies für die Festlegung des Schutzzumfangs erforderlich wäre. Deshalb sieht der eingefügte Absatz 6 vor, daß der Anmeldung gegen Zahlung einer Gebühr in Ausnahmefällen anstelle einer fotografischen Darstellung das Modell selbst beigelegt werden darf.

Durch die Verpflichtung zur Vorlage von — unter Ausnutzen aller zumutbaren technischen Möglichkeiten gefertigten — Fotos oder graphischen Zeichnungen und eines Exemplars des Modells selbst soll es dem Patentamt für die nach seinem Ermessen zu treffende Entscheidung über die Zulassung des Modells selbst ermöglicht werden, sich ein eigenes Bild von der Behauptung des Anmelders zu machen, die

fotografische oder sonstige graphische Darstellung reiche zur Offenbarung aller in Anspruch genommenen Merkmale nicht aus.

Zu § 8 Geschmacksmustergesetz

Die Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 8 Abs. 2 ist erforderlich geworden, nachdem § 7 Abs. 4 bis 6 die Möglichkeit bietet, anstelle der bildlichen Darstellung ein Exemplar des Musters oder Modells selbst oder eines Teils davon zu hinterlegen. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß auch bei einer Darstellung durch das Modell selbst das Patentamt im öffentlichen Interesse eine aussagekräftige Abbildung im Geschmacksmusterblatt veranlassen kann.

Zu § 8a Geschmacksmustergesetz

Der Rechtsausschuß schlägt die Einfügung von § 8a vor, um dem Anmelder die Möglichkeit zu geben, die Kosten der Bildbekanntmachung zu senken. Dies erscheint bei Sammelanmeldungen möglich, in denen lediglich Abwandlungen eines Grundmusters enthalten sind. Gerade bei Abwandlungen kann es sich erweisen, daß die in der Regel vorgesehene Abbildung in schwarz-weiß über deren abweichende Merkmale nur unvollkommen informiert.

Verzichtet der Anmelder auf die Bildbekanntmachung der Abwandlungen mit der Folge einer Senkung der Bekanntmachungskosten, so kann er sich nach Absatz 2 nicht auf die Neuheit und Eigentümlichkeit der Abwandlungen auch im Verhältnis zum Grundmuster berufen.

Zu § 8b Abs. 3 Geschmacksmustergesetz

Der Vorschlag aus der Stellungnahme des Bundesrates, in § 8a Abs. 3 Satz 2 auf § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 zu verweisen, soll aufgrund der Zustimmung in der Gegenäußerung der Bundesregierung übernommen werden. Infolge der Einfügung eines neuen Satzes 2 in § 8 Abs. 2 ist jedoch auf Satz 3 und 4 zu verweisen.

Zu § 9 Geschmacksmustergesetz

Die ausdrückliche Festlegung der Gebührennachfrist auf sechs Monate geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück; die Änderung übernimmt eine Formulierung aus der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates.

Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 10 Geschmacksmustergesetz

Redaktionelle Verbesserung auf Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Bonn, den 14. Oktober 1986

Saurin Stiegler

Berichterstatler

Zu Artikel 1 Nr. 5 — § 12 Geschmacksmustergesetz

Die Einfügung eines neuen § 7 Abs. 6 und eines neuen § 8a erfordert eine Erweiterung der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung in § 12 Abs. 1:

- a) In den Fällen des § 7 Abs. 6 (Darstellung durch das Erzeugnis selbst) ist es erforderlich, nach dem Vorbild der geltenden Musterregisterbestimmungen durch Rechtsverordnung das Höchstgewicht und die Grenzen der Abmessungen des für eine Hinterlegung zulässigen Erzeugnisses festzulegen und Bestimmungen über die Zulässigkeit von Verkleinerungen des Modells zu treffen.
- b) Da nach dem neuen Satz 2 in § 8 Abs. 2 (vgl. Nummer 2) die Herstellung einer Abbildung für die Bekanntmachung im Geschmacksmusterblatt von Amts wegen veranlaßt werden soll, bedarf es in der zu erlassenden Rechtsverordnung näherer Bestimmungen über Art und Umfang dieser Herstellungen und des dabei vom Patentamt zu handhabenden Verfahrens.
- c) Die Notwendigkeit, Erzeugnisse aufzubewahren, macht eine Regelung für deren Behandlung nach dem Ende der Schutzdauer erforderlich.

Zu Artikel 2 — Ergänzung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamtes und des Patentgerichtes

Zu Nummer 1 — Nummern 141 140 und 142 150 des Gebührenverzeichnisses

Die zusätzlichen Gebühren sind durch den neuen Absatz 6 in § 7 Geschmacksmustergesetz bedingt. Hinsichtlich ihrer Höhe ist berücksichtigt worden, daß Anmelder, die eine Erzeugnishinterlegung in Anspruch nehmen, auch einen angemessenen Beitrag zu den Kosten leisten müssen, die durch die Vorhaltung von Aufbewahrungsräumen und die Beschäftigung von Wartungspersonal erwachsen. Im Hinblick auf den Ausnahmecharakter der Erzeugnishinterlegung und zur Deckung des entstehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwands hält der Rechtsausschuß eine Gebühr von 400 DM für erforderlich. Da die hohen Kosten für die Vorhaltung von Räumen und den Einsatz von Personal während der gesamten Schutzdauer entstehen, soll die Gebühr von 400 DM bei jeder Verlängerung erneut entrichtet werden.

